

# Generalstaatsanwaltschaft Berlin



Generalstaatsanwaltschaft Berlin  
Elßholzstraße 30-33, 10781 Berlin

Herrn  
Dr. Werner Mayer  
Rudolf-Reusch-Straße 21  
10367 Berlin

Geschäftszeichen bei Antwort bitte  
angeben: 121 Zs 508/16

Tel. Durchwahl (030) 90 15-2785  
Zentrale (030) 90 15-0  
Fax Zentrale (030) 90 15-27 27

E-Mail: [poststelle@gsta.berlin.de](mailto:poststelle@gsta.berlin.de)  
(nicht für frist- und formwahrende  
Schreiben)

Datum 27.6.2016  
Fertigungsdatum 30.6.2016

Sehr geehrter Herr Dr. Mayer,

auf Ihre Beschwerde vom 11. September 2015 gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Berlin vom 14. Juli 2015 in dem Ermittlungsverfahren gegen **Verantwortliche der Auguste-Victoria-Klinik** wegen des Vorwurfs der unterlassenen Hilfeleistung u.a. – 232 UJs 626/15 – teile ich Ihnen mit:

Nach Prüfung des Sachverhalts sehe ich mich nicht in der Lage, entgegen dem angefochtenen Bescheid anzuordnen, dass Ermittlungen angestellt werden. Die Staatsanwaltschaft Berlin hat das Verfahren mit Recht eingestellt. Ihr Beschwerdevorbringen ist nicht geeignet, eine andere Entscheidung zu rechtfertigen.

Ergänzend wird ausgeführt:

Gegenstand des auf Ihre am 3. Juli 2015 angebrachte Strafanzeige ergangenen Bescheides und damit auch der hiesigen Prüfung sind alleine die gegen das Klinikum Auguste Victoria im Zusammenhang mit den Geschehnissen am 25. April 2013 erhobenen Vorwürfe.

Auf Ihre Strafanzeigen vom 3. Juli 2015 gegen Dr. Hopp vom Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf, vom 21. Juli 2015 gegen Verantwortliche des Klinikums Bodenschwingh wegen des Vorwurfs der Freiheitsberaubung und der Körperverletzung sowie vom 15. Juni 2016 wegen des (angeblichen) Vorenthaltens einer Behandlungsoption seit dem Jahre 2008 wird die Staatsanwaltschaft Berlin nach Rückkehr der Akten das Erforderliche veranlassen.

Soweit es das Geschehen am 25. April 2013 betrifft, kann ein strafbares Verhalten der Verantwortlichen des Krankenhauses Auguste Victoria nicht erkannt werden.

Weder aus Ihrem Anzeigevorbringen noch aus den eingereichten Unterlagen ergibt sich, dass die Verbrechung eines HIV-Medikaments an diesem Tage überhaupt medizinisch zwingend indiziert gewesen ist. Zumindest ist nicht ersichtlich, dass Sie in einem derart lebensbedrohlich gesundheitlichen Zustand gewesen sein könnten, dass die umgehende Medikation geboten gewesen wäre. Die Sie an diesem Tage behandelnden Ärzte des Klinikums Auguste Victoria durften schließlich auch darauf vertrauen, dass Sie die gfs. erforderliche medizinische Betreuung und Pflege im Krankenhaus Bodenschwingh erhalten würden. Somit liegen keine Hinweise auf eine unterlassene Hilfeleistung oder Körperverletzung (durch Unterlassen) vor.

Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass eine am 25. April 2013 begangene unterlassene Hilfeleistung gemäß § 323 c des Strafgesetzbuches nach § 78 Absatz 3 Ziffer 5 StGB mit Ablauf des 24. April 2016 ohnehin verjährt und damit nicht mehr verfolgbar wäre.

Darauf kommt es vorliegend aber – wie dargelegt – nicht an.

Ich vermag daher Ihrer Beschwerde nicht zu entsprechen.

Etwas zivilrechtliche Ansprüche werden durch diesen Bescheid nicht berührt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen den Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Berlin kann der Antragsteller, wenn und soweit er zugleich der Verletzte ist, binnen einem Monat nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragen (§ 172 Abs. 2 der Strafprozessordnung).

Verletzter im Sinne der §§ 171, 172 der Strafprozessordnung ist nur derjenige, in dessen Rechte die Folgen einer mit Strafe bedrohten Handlung unmittelbar eingreifen.

Ist der Antragsteller nicht prozessfähig, kann der Antrag nur von dem gesetzlichen Vertreter gestellt werden.

Der Antrag muss die Tatsachen, die die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Er muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein; für die Prozesskostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Der Antrag ist bei dem Strafsenat des Kammergerichts in D-10781 Berlin, Eißholzstraße 30-33, einzureichen (§ 172 Abs. 3 der Strafprozessordnung).

Nicht zulässig ist der Antrag, wenn und soweit das Verfahren ausschließlich ein Vergehen, das vom Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden kann, zum Gegenstand hat oder sich das Verfahren gegen Unbekannt richtet.

Der Antrag ist unzulässig, wenn und soweit der Sachverhalt bereits Gegenstand eines früheren Ermittlungsverfahrens war, in dem der Antragsteller die ihm zustehenden Rechtsmittel erschöpft oder nicht eingelegt hat, es sei denn, dass neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel beigebracht worden sind.

Hochachtungsvoll  
Weidling  
Staatsanwalt

Beglaubigt

Justizbeschäftigte

Weidling/G